

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

LWU Lebensmittel-, Wasser- und Umwelthygiene GmbH  
Alfred-Nobel-Str. 1 / TGE - Haus 24  
16225 Eberswalde

Ministerium für Land- und  
Ernährungswirtschaft, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Bearbeitung: Oliver Merten  
E-Mail: Oliver.Merten@MLEUV.Brandenburg.de  
Telefon: +49 331 866-7343  
Datum: 26.01.2026  
Seite: 1/8  
Gesch.-Z.: MLUL-2-3031/18+3  
Dokument-Nr.: 756107/2025

## Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg

und

### Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Schiwon,

auf Ihren Antrag vom 08.12.2025, hier geführt unter der Reg. Nr. 3031/18+3,  
ergehen folgende Entscheidungen:

## **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die der Antragstellung zugrundeliegenden Unterlagen sind Grundlagen für diese Zulassung. Dies gilt insbesondere für die der Zulassung zugrundeliegende Akkreditierungsurkunde vom 21.10.2025  
Az.: D-PL-14554-01-01

Die Zulassung erlischt, wenn und soweit die in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde im Abschnitt Fachmodul Wasser angeführten Parameter und Verfahren geändert oder fortgeschrieben werden.

2. Sofern die Akkreditierungsurkunde bzw. deren Anlage durch die DAkKS hinsichtlich der im Abschnitt Fachmodul Wasser angeführten Parameter und Verfahren geändert oder fortgeschrieben wurden oder die Akkreditierungsurkunde aus einem anderen Grunde neu ausgestellt wurde, ist der Zulassungsbehörde unverzüglich und formgebunden die entsprechende Information zu übermitteln.
3. Alle darüber hinaus für die Zulassung wesentlichen Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere
  - a) der Übergang der Untersuchungsstelle in andere Besitzverhältnisse oder andere organisatorische Zusammenhänge,
  - b) personelle Änderungen in der Laborleitung, die von den Zulassungsvoraussetzungen abweichen,
  - c) Wegfall von Probenahme- oder Analysegeräten sowie wesentlicher gerätetechnischer Ausstattung,
  - d) Interessenkollision gemäß § 5 Abs. 2 UStZulV,
  - e) Verlust der Gültigkeit der Akkreditierung.
4. Probenahmen sowie Untersuchungen dürfen durch die hiermit zugelassene Untersuchungsstelle nur dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen nach § 5 Abs. 1 Nummern 2 bis 4 und Abs. 2 UStZulV eingehalten werden; insbesondere dürfen keine wirtschaftlichen oder unternehmerischen Beziehungen zwischen der Untersuchungsstelle und dem zu Überwachenden bestehen.

## **C Begründung**

### Zu A 1. (Zulassung)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg (Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung - UStZulV) vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), dem Antrag stattgegeben.

Antragsgemäß wurde mit Bescheid eine Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg nach der UStZulV erteilt.

Der Zulassungsumfang ist beschränkt auf die nach „Fachmodul Wasser“ akkreditierten Teilbereiche sowie die in der Anlage der Akkreditierungsurkunde aufgeführten Parameter und Untersuchungsverfahren (§ 4 Abs. 1 UStZulV).

### Zu B. (Nebenbestimmungen)

Gemäß § 1 VwVfGBbg, § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Eine Voraussetzung für die Zulassung als Untersuchungsstelle ist, dass die Untersuchungsstelle entsprechend der Untersuchungsaufgabe die materiellen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme sowie eine normgerechte und qualitätssichere Durchführung der Untersuchungen nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch die Akkreditierung für die Untersuchungsaufgabe durch eine anerkannte Akkreditierungsstelle, § 4 Abs. 1 UStZulV. Die Zulassung als staatliche Untersuchungsstelle ist unmittelbar an die inhaltlichen Bestimmungen der Akkreditierung gebunden. Ändert sich die Akkreditierung zu einem bestimmten Verfahren oder Parameter, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Nachweis, dass diesbezüglich die Voraussetzung noch erfüllt ist. Deshalb ergeht die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass die mit der Akkreditierung nachgewiesenen Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden.

Die Akkreditierung wurde ohne zeitliche Befristung erteilt. Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UStZulV bedarf es der unverzüglichen Anzeige von Änderungen nach

Vorstehender Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe des Verwendungszwecks: **Kz. 2610500008464** einzuzahlen an die:

**Landeshauptkasse  
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba),  
BLZ: 30050000  
IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04**